v. Polenz: Ich habe das vorige Mal nicht geglaubt, über diesen Gegenstand ein Wort sagen zu dürfen, weil ich hoffte, es würde gegen die Ansicht der zweiten Kammer, welche eine so bestimmte Auslegung wünscht, was auch nur der Zweck der Decision sein kann, nicht abgestimmt werden. Ich habe auch gesehen, daß die Majorität für die Erklärung „nächtliche Ruhe" nicht sehr bedeutend war. Es liegen von Haus aus zwei Fragen vor: 1) Warum wird der Diebstahl bei Nacht härter bestraft, und 2) warum ist noch eine Erklärung des Wortes „nächtlich" nothwendig? Für die härtere Bestrafung giebt es keinen andern Grund, als weil der Dieb sich leichter verführen läßt, bei Nacht ein Verbrechen zu begehen, und weil dies für denjenigen, welcher beraubt wird, gefährlicher ist. Indessen wird beides nicht durch die Ruhe, sondern durch die Finsterniß herbeigeführt. Die andere Frage: wie man dem Richter einen Anhalt geben könne, daß er nicht schwanke, ob eine härtere Strafe eintreten solle oder nicht, scheint, wenn er an eine Stunde gebunden ist, so treffend gelöst zu sein, daß keine andere Bestimmung dieselbe ersetzt, denn wenn man auch nächtliche Ruhe annimmt, so muß der Richter ebenfalls wieder auf die Stunde zurückkommen; er muß einen Begriff haben, wann die nächtliche Ruhe eintritt, es mag nun an dem Orte a, b, c, d die oder jene Stunde sein. Setzen wir diese Stunde nicht fest, so setzt sie jeder Richter in seinem Gewissen, also wahrscheinlich verschieden fest, wodurch auch das Resultat der Untersuchung verschieden, also willkührlich ausfällt. Darum eben finde ich mich bewogen, mich für eine bestimmte Stunde auszusprechen und eine solche hat die zweite Kammer angenommen. Ob man nun sagen will, ein, zwei, drei Stunden nach Sonnenuntergang, um 9 oder 10 Uhr, ist mir einerlei. Ich bin blos dafür, daß wir eine feste Stunde annehmen, nach welcher der Richter nicht zweifeln kann, ob die nächtliche Ruhe eingetreten ist oder nicht. Selbst aus Rücksicht auf den Dieb erscheint eine solche Bestimmung nothwendig, damit er wisse, wenn er härter bestraft werden wird. Es wäre Grausamkeit, wenn man Jemand härter bestrafen wollte, der das Strafmaß nicht voraus wissen kann.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn der Abgeordnete vorzüglich die Ansicht der Majorität vertheidigt, weil man eine bestimmte Stunde bekommen, so ist allerdings nicht zu leugnen, daß der Rechtssatz sehr bestimmt sein würde, wie er von der Majorität vorgeschlagen wird; allein in der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall würde unendliche Schwierigkeit entstehen, weil man erst ermitteln müßte, zu welcher Stunde der Diebstahl begangen sei, ob die Uhr ausgeschlagen habe oder nicht. Das Bedenken erledigt sich jedoch dadurch, daß der Abg. selbst sagt: Der Richter würde für die gewöhnliche nächtliche Ruhe eine Stunde annehmen. Ich gebe das zu; allein, wie viel leichter ist es erkennbar, ob der Dieb eingestiegen ist, während die Bewohner schon schliefen, oder ob es früher, aber während der Dunkelheit, und zu welcher Stunde es geschehen ist. Ob die Bewohner schliefen, ob die Lichter im Hause erloschen waren, wird sowohl der Dieb selbst als der Bestohlene angeben können.

v. Polenz: Als Erwiederung gegen das, was Sr. Excellenz so eben sagte, will ich nur noch eine Frage stellen. Man beabsichtigt also, dann keine härtere Strafe eintreten zu lassen, wenn in dem Hause Licht gewesen ist, und in den andern Nachbarhäusern keines? Man wird also auch dann, wenn in dem Hause, wo ein Diebstahl verübt wurde, kein Licht war, in der Nachbarschaft jedoch Leben stattfand, härter bestrafen müssen. Das scheint nicht gerecht. Ich wünschte lieber, daß man ein positives Gesetz hätte, als daß man Alles der Willkühr des Richters überließe. Da ist es leicht, eine Erläuterung zu geben, wenn man sagt: er mag mit sich einig werden, was er davon hält, ob Nachtruhe da war oder nicht.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich gehöre der Majorität an; muß aber gerecht sein, und an die Spitze meiner Bemerkungen das Bekenntniß stellen, wie ich glaube, daß, wenn man die ursprüngliche Absicht der vorigen Ständeversammlung auffassen wollte, wie sie wenigstens vorhanden war, als man das Criminalgesetzbuch berieth, man sich eher bewogen finden könnte, heute der Ansicht der Staatsregierung beizutreten, nicht aber der Ansicht der zweiten Kammer, welche die Mehrheit der Deputation anempfiehlt. Es ist dies aber nicht die einzige Rücksicht; es ist dies vielmehr nur eine untergeordnete. Höher steht mir wenigstens die Rücksicht auf Klarheit, und Jedem wohl sollte sie höher stehen, der in Erwägung zieht, daß es sich heute eben nur darum handelt, eine nicht klar befundene Bestimmung des Gesetzentwurfs zu einer klaren zu machen. Vor dieser muß jede andere Rücksicht in den Hintergrund treten, als die, daß, wenn man der Ansicht der Staatsregierung beipflichtet, der Diebstahl weniger hart bestraft werden wird, und daß, wenn man der Ansicht der Regierung beitritt, man sich der Absicht der Kammern auf dem frühern Landtage mehr nähert. Allein, wenn man Klarheit vorzugsweise will, so unterliegt es keinem Zweifel, daß man der Fassung der zweiten Kammer den Vorzug geben muß. Der Entwurf will nur, daß es heißen soll: „Zur Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe." Die zweite Kammer aber verlangt sogar eine bestimmte Stunde. Nun sagt man zwar: Es sei in Bezug auf praktische Anwendung im Gegensatz zum Grundsatze selbst ebenfalls für den Zweck der Klarheit durch die Ansicht der Majorität nichts gewonnen. Gesetzt aber auch, ich könnte dies zugeben, und in einer Beziehung gebe ich es zu, so wird doch auf der andern Seite der Fassung der Staatsregierung sich einhalten lassen, daß sie nicht nur im Principe, im Rechtssätze, wie es der Hr. Staatsminister nennt, sondern auch nebenher in der Nutzanwendung, also doppelt unklar ist, so daß, während auf der einen Seite die Ausführung zu einer verschiedenen Auslegung führen kann, auf der andern Seite auch das Princip selbst zu Zweifeln Anlaß geben kann. Ueberhaupt scheint es mir, als ob die Staatsregierung noch nicht ganz mit sich selbst im Klaren darüber sei, wie sie die betreffenden Worte: „gewöhnliche nächtliche Ruhe" in praktische Anwen-